

2. zur Zahlung von Löhnen,
 3. zur Übertragung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds,
 wenn der geplante Gewinn erreicht bzw. der planmäßige Verlust nicht überschritten wurde oder sich proportional zur Produktionsplanübererfüllung verhält und gestützt wird und der planmäßige Umlaufmittelfonds intakt gehalten wird.

(2) Die Vorzugsdarlehen können entweder zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände oder des Sonderkontos für Vorzugsdarlehen ausgereicht werden.

(3) Die Vorzugsdarlehen sind in der Regel schriftlich zu beantragen.

(4) Die Darlehnsfristen betragen längstens 30 Tage.

(5) Die Rückzahlung der Vorzugsdarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen zu erfolgen.“

§ 4

Hinter § 3 ist folgendes einzufügen:

»»§ J a

Sonderdarlehen zu erleichterten Bedingungen

(1) Die Sonderdarlehen zu erleichterten Bedingungen können den Betrieben gewährt werden

1. für die Übererfüllung der Produktions- und Leistungspläne und für die Erfüllung zusätzlicher, den Betrieben durch die übergeordneten Organe erteilter Aufgaben,
2. für zeitweilig vorhandene Materialbestände im Rahmen der Höchstvorräte, soweit diese Bestände nicht gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 Buchstaben b, bb kreditiert werden.

(2) Die Sonderdarlehen können entweder zu Lasten des Darlehnskontos für Richtsatzplanbestände oder des Sonderdarlehnskontos ausgereicht werden.

(3) Die Sonderdarlehen sind in der Regel schriftlich zu beantragen.

(4) Die Darlehnsfristen sind

- a) bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 in Übereinstimmung mit dem Ablauf des Produktionsprozesses und des Absatzes auf Grund der von den Betrieben einzureichenden Finanzierungspläne festzulegen. Die Laufzeit der Darlehen endet jedoch bei Vorlage neuer Pläne (Operativ- oder Jahrespläne) und darf in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten,
- b) bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 im Rahmen der Richttage für Material Vorräte festzulegen.

(5) Die Rückzahlung der Sonderdarlehen hat übereinstimmend mit den festgelegten Fristen zu erfolgen.

§ 3b

Sonderdarlehen unter verstärkter Kontrolle

(1) Die Sonderdarlehen unter verstärkter Kontrolle können den Betrieben gewährt werden

1. für zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehende Bestände infolge Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen,
2. für andere zeitweilige Abweichungen von der planmäßigen Bestandhaltung (z. B. auf Grund vorübergehender Komplettierungsschwierigkeiten, kurzfristigen Warenstaus),

3. für Bestände, die in den jeweiligen Plan (Operativplan oder Jahresplan) einbezogen und in der Regel innerhalb eines Jahres verwertet werden,

4. für überfällige Forderungen zum Zwecke der Lohnzahlung. Das gilt für Betriebe, die nicht Darlehen gemäß § 3 Abs. 1 erhalten können.

(2) Die Sonderdarlehen sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Sonderdarlehnskontos auszureichen.

(3) Die Sonderdarlehen sind schriftlich zu beantragen. Mit den Anträgen für Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 sind Finanzierungspläne mit den Terminen über die Inanspruchnahme und Rückzahlung der Darlehen der Bank einzureichen. Diese Pläne sind ein Teil der Darlehnsverträge.

(4) Die Darlehnsfristen

a) sind bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 übereinstimmend mit der in den Darlehnsverträgen vorgesehenen Verwertung oder dem Verkauf der beliehenen Objekte festzusetzen. Die Laufzeit der Darlehen darf in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten,

b) betragen bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 4 längstens 15 Tage.

(5) Die Rückzahlung der Sonderdarlehen hat übereinstimmend mit den in den Darlehnsverträgen festgelegten Fristen zu erfolgen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
 K u c k h o f f

Anordnung über die Gründung des VEB Meßgerätewerk Beierfeld.

Vom 16. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1957 wird der VEB Meßgerätewerk Beierfeld errichtet. Sein Sitz ist Beierfeld.

§ 2

Der VEB Meßgerätewerk Beierfeld ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

§ 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung Betriebsmeß*- Steuerungs- und Regeltechnik unterstellt.